



Sehr geehrte Mitglieder,

mit der vorliegenden Sonderausgabe des WBV-Bladls möchten wir Ihnen alle notwendigen Informationen zukommen lassen, um innerhalb der nächsten 11 Monate (Frist 31.10.2021) die sogenannte Bundeswaldprämie, auch Nachhaltigkeitsprämie genannt, ohne Komplikationen online beantragen zu können. Eine ganz wesentliche einzureichende Unterlage in diesem Zusammenhang ist die von den Waldbesitzervereinigungen auf jeden Waldbesitzer individuell auszustellende Bestätigung der Mitgliedschaft und der PEFC-Zertifizierung. Diese senden wir Ihnen auf Anforderung gegen einen kleinen Unkostenbeitrag (15 €, Bankeinzug) zu. Bitte beachten Sie dazu das diesem WBV-Bladl beiliegende Formblatt, mit dem wir als Grundlage für die Ausstellung unserer Bescheinigung vorher die von Ihnen bei uns gespeicherten Mitgliedsdaten exakt an die Daten Ihres aktuellen SVLFG-Bescheides angleichen müssen.

Bundeswaldprämie:

Hintergrund (Quelle: www.bundeswaldpraemie.de, Flyer BMELF)

Stabile, naturnahe Wälder und ihre nachhaltige Bewirtschaftung schützen das Klima, sichern die Biodiversität und sind der wichtigste Erholungsort der Deutschen. Sie liefern den klimafreundlichen Rohstoff Holz und sichern Arbeit und Einkommen.

Extremer Wassermangel und massiver Borkenkäferbefall sowie Stürme und Waldbrände haben in den letzten Jahren zu großen Schäden in den deutschen Wäldern geführt.

Die Kalamitäten haben einen deutlichen Rückgang der Holzpreise und ein kaum noch absetzbares Überangebot zur Folge. Damit steht die heimische Forst- und Holzwirtschaft vor immensen Herausforderungen.

Gleichzeitig steht die Forstwirtschaft vor der Aufgabe, die Wälder insgesamt langfristig auf den Klimawandel einzustellen.

Die Nachhaltigkeitsprämie Wald (Quelle: dito)

Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat sich am 3. Juni 2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Zukunftspaket in Höhe von 130 Mrd. € verständigt.

Dieses Paket ist unter anderem am Klimaschutz ausgerichtet und umfasst damit auch Maßnahmen für die Stabilisierung der Wälder.

Daher stellt die Bundesregierung aus diesem Konjunktur- und Zukunftspaket 500 Mio. Euro für den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Form einer Prämie zur Verfügung.

Die Bundesregierung unterstützt damit Waldeigentümer, die sich mit einer aktiven, nachhaltigen und verantwortungsvollen Waldbewirtschaftung gegen den Klimawandel stemmen, **und das durch eine unabhängige Zertifizierung (z.B. PEFC) dokumentieren.**

Wer erhält die Prämie

Als Mitglied in der WBV Regensburg-Nord w.V. – und /oder anderen (z.B. benachbarten) Waldbesitzervereinigungen – nehmen Sie mit allen Rechten und Pflichten an der PEFC-Zertifizierung teil

und können einen einmaligen Förderbetrag **in Höhe von 100 Euro pro Hektar Wald** erhalten.

Bezogen auf die antragsberechtigten Mitglieder des Kleinprivatwaldes in der WBV Regensburg-Nord kann somit theoretisch ein Fördervolumen von über 0,5 Mio € ausgereicht werden.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

1. Sie sind ein privater oder kommunaler Waldeigentümer mit einer Waldbesitzfläche von mindestens 1,00 ha; damit gilt eine Bagatellgrenze von 100 Euro
 2. die Konjunkturbeihilfen werden **bis 31.10.21** über das **Online-Portal www.bundeswaldpraemie.de** beantragt und die erforderlichen Nachweise werden vollständig eingereicht.
 3. De-minimis-Beihilfen der letzten 3 Jahre dürfen nicht mehr als 200.000 € betragen; hierzu sind im Online-Antragsverfahren eine entsprechende De-minimis-Erklärung und alle De-minimis-Förderbescheide der letzten 3 Jahre anzugeben.
- Ausführliche Informationen zu De-minimis unter:
www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/048719/index.php
4. Die nachhaltige Bewirtschaftung Ihres Waldes ist unabhängig zertifiziert (z. B. PEFC, FSC, Naturland o.ä.)

Geschäftsstelle/Postanschrift:

Bergstr. 17, 93093 Donaustauf

09403/2025 wbvregensburg-nord@t-online.de

www.wbvregensburg-nord.de

Bundeswaldprämie (Forts.):

Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt **ausschließlich online** über die Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe (FNR). Alle Informationen und den Zugang zum Online-Antrag finden Sie hier: www.bundeswaldpraemie.de.

Im Online-Antragsverfahren

- müssen Sie Angaben **aus Ihrem letzten Beitragsbescheid (aktuell also der Bescheid 2020)** der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) übernehmen.

Hinweis der Berufsgenossenschaft: In diesem Jahr ist die Vorlage des letzten Beitragsbescheides der LBG bei der Antragstellung erforderlich. Liegt Ihnen der letzte Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft nicht mehr vor, kann er unter anderem über das Internet-Portal der SVLFG unter <https://portal.svlfg.de/svlfg-apps/waldpraemie> angefordert werden. Hierfür ist eine einmalige Registrierung im Portal erforderlich. Dies ermöglicht außerdem den Zugang zu weiteren Angeboten, zum Beispiel die Änderung der Anschrift und der Bankverbindung, die Anforderung von Mitglieds- und Unbedenklichkeitsbescheinigungen sowie die Nutzung des elektronischen Postfachs.

- **Des weiteren werden Angaben zur Teilnahme an der PEFC-Zertifizierung verlangt.** Sofern Sie mit Ihrem Waldbesitz nicht eigenständig zertifiziert sind - wie große Privatwaldbesitzer und Kommunalwälder häufig - benötigen Sie für die Beantragung der Waldprämie eine **von Ihrer/Ihren Waldbesitzervereinigung(en) auf jeden Waldbesitzer individuell ausgestellte Bescheinigung der Mitgliedschaft und der PEFC-Zertifizierung.**

Grundsatz: „Ganz oder gar nicht“

Ihre PEFC-Zertifizierung über die WBV(en), in der Sie ordentliches Mitglied sind, als Zwischenstelle erstreckt sich auf die gesamte Region Bayern (siehe auch www.pefc-bayern.de).

Bei der Waldzertifizierung gilt zudem der Grundsatz „ganz oder gar nicht“, **die gesamte Waldfläche eines Waldbesitzers muss an der Zertifizierung teilnehmen.** Das heißt entweder,

- ⇒ **Sie sind ausschließlich bei einer WBV Mitglied:** in diesem Fall gilt: wenn Sie entweder nach der ausschließlichen oder überwiegenden Lage der Waldflächen im jeweiligen Vereinsgebiet in **einer einzigen WBV** mit Ihrer gesamten im SVLFG-Bescheid aufgeführten Waldbesitzfläche_Mitglied (geworden) sind, **und diese WBV jährlich den PEFC-Beitrag für Ihre gesamte Waldfläche abführt**, so kann die gesamte Waldfläche auch vollständig von dieser WBV in der PEFC-Bescheinigung bestätigt werden.

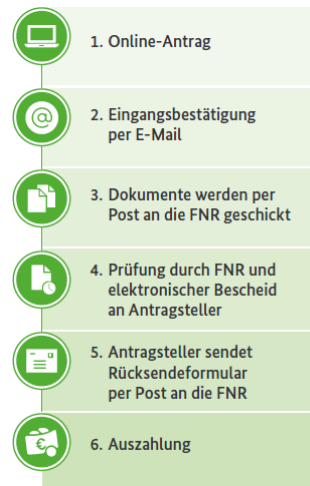
oder

- ⇒ **Sie sind bei 2 oder mehr WBVs Mitglied** – z.B. weil Ihre Waldflächen innerhalb Bayerns ihrer Lage nach zu erheblichen Teilen in unterschiedlichen Vereinsgebieten liegen oder im Einzelfall auch aus anderen Gründen.

In diesem Fall ist darauf zu achten, dass Sie bei der Anforderung der PEFC-Bescheinigungen von den einzelnen WBVs die Gesamtwaldfläche lt. SVLFG-Bescheid möglichst exakt entsprechend der tatsächlichen geografischen Lage ihrer Waldflächen im jeweiligen Vereinsgebiet „verteilen“.

In beiden Fällen lässt sich zusammenfassen:

Achten Sie bei der Anforderung der PEFC-Bescheide von den WBVs darauf, dass die Ihnen von den einzelnen WBVs ausgestellten PEFC-Bescheinigungen in Summe möglichst exakt bzw. mindestens die Gesamtwaldfläche des SVLFG-Bescheides abbilden, da sonst die PEFC-Zertifizierung insgesamt infrage gestellt ist.



(Quelle: Flyer BMELF)
Waldprämie - Vom Antrag zur Auszahlung

- Es macht keinen Sinn, den Online-Antrag zu beginnen, bevor man alle notwendigen Dokumente vorliegen hat;
 - die FNR akzeptiert einzureichende Belege ausschließlich, wenn sie per Post geschickt werden.
- **De-Minimis: Hinweis des Bayerischen Waldbesitzerverbandes zum Thema Agrardiesel für Forstbetriebe**
„Mancher Forstbetrieb stellt für die Arbeiten im Forst einen Antrag auf Gasölbeihilfe - landläufig "Agrardiesel-Antrag" genannt. Diese staatliche Leistung in Form einer Erstattung von 0,2148 € pro verbrauchtem Liter Diesel war bislang de-Minimis bewährt. Insofern sind diese Zahlungen auch bei der Dokumentation der erhaltenen de-Minimis-Mittel mit anzugeben. Der entsprechende Nachweis konnte anhand eines Schreibens des Hauptzollamtes erbracht werden. Für die Jahre 2018 und 2019 gibt es solche Bescheid allerdings nicht mehr. Dies liegt daran, dass die Gasölbeihilfe ab dem Jahr 2018 de-Minimis befreit wurde. Sie zählt damit nicht mehr zu den de-Minimis-Hilfen und es wird keine entsprechende Bescheinigung der Hauptzollämter mehr ausgestellt. Insofern müssen Sie nicht nach den Bescheiden für die Jahre 2018 und 2019 bei der Berechnung und dem Nachweis der Voraussetzungen für die Bundeswaldprämie suchen und können den Agrardiesel für die Jahre 2018 und 2019 vernachlässigen. Einzig die Beihilfe für 2017 zählt noch in den 3-Jahresraum und wurde zuletzt mit Bescheiden aus dem Februar 2018 bescheinigt.“

Bitte beachten Sie die Beilage (1 Blatt) zum WBV-Bladl

- ⇒ **Formular zu Beantragung der „PEFC-Bescheinigung“ mit einem WBV-Beitrittsformular auf der Rückseite**

„PEFC-Bescheinigung“ der WBV

Eine ganz wesentliche Grundlage für die Durchführung des Prämienantrags im Online-Portal der FNR ist die von den Waldbesitzervereinigungen **auf jeden Waldbesitzer individuell auszustellende Bescheinigung der Mitgliedschaft und der PEFC-Zertifizierung.**

- Diese PEFC-Bescheinigung senden wir Ihnen **auf Anforderung** mit dem beiliegenden Formular gegen eine Aufwandspauschale (15 €, Bankeinzug) **postalisch** zu.
- Bitte nutzen Sie zur Anforderung der Bescheinigung dazu **ausschließlich das diesem WBV-Bladl beiliegende Formular,**

mit dem wir als Grundlage für die Ausstellung unserer Bescheinigung die bei uns gespeicherten Mitgliedsdaten aktualisieren und exakt an die Daten Ihres aktuellen SVLFG-Bescheides angleichen müssen.

Dies gilt für Name und Anschrift des/der Waldbesitzer(s) ebenso, **wie für die exakte (Hektar-) Größe der Forstfläche (mit Nachkommastellen!!!).**

Wir stellen leider immer wieder fest, dass unsere Mitgliederdaten häufig nicht mit den Daten der Berufsgenossenschaft (SVLFG) übereinstimmen.

Mögliche Gründe:

- Keine Angaben zu ehelichen Gemeinschaften,
- keine Aktualisierung bei Eigentumsveränderungen
- keine aktuellen Flächenangaben, fehlende Nachkommastellen

Da der Bundesrechnungshof eine stichprobenartige Überprüfung der Förderfälle in den nächsten Jahren durchführen wird, müssen wir als FBG/WBV nicht wahrheitsgemäße Bestätigungen der PEFC-Zertifizierung unbedingt vermeiden. Deshalb wird in verschiedenen Fällen eine vorherige Berichtigung Ihrer Mitgliedsdaten bei der WBV notwendig werden.

Bei einem vollzogenem Eigentumsübergang, der bisher von der WBV noch nicht erfasst wurde, ist es zudem notwendig, dem „PEFC-Bescheinigungs-Anforderungsformular“ zusätzlich eine vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung beizulegen.

Sowohl Formular als auch Beitrittserklärung sind – ggf. **von allen Besitzern** - zu unterschreiben.

Benötigen Sie grundsätzlich Hilfe bei der Online-Beantragung der Waldprämie?

Im Einzelfall unterstützen wir unsere Mitglieder gerne bei der vollständigen Beantragung gegen eine kleine Aufwandspauschale von 50 € (Bankeinzug!). Dazu benötigen wir allerdings von Ihnen eine Vollmacht.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an die Geschäftsstelle.

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular – gegebenenfalls mit der ebenfalls ausgefüllten Beitrittserklärung und möglichst einer vollständigen Kopie Ihres diesjährigen SVLFG-Bescheides per Post an die Geschäftsstelle.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Auszüge aus den Förderrichtlinien zur Bundeswaldprämie:

„4 Leistungsvoraussetzungen u Bemessungsgrundlage

4.1 Voraussetzung für die Gewährung der Prämie sind:...

4.1.2 Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung der nach Nummer 4.1.1 nachgewiesenen Waldfläche durch Vorlage eines Zertifikats des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes Deutschland (PEFC), des Forest Stewardship Council Deutschland (FSC), der Naturland Richtlinien zur Ökologischen Waldnutzung (Naturland) oder eines vergleichbaren Zertifikats. Die Zertifizierung kann bis zum 30. September 2021 (Ausschlussfrist) nachgereicht werden. Eine Auszahlung der Prämie erfolgt erst, wenn die Zertifizierung vorliegt.

4.1.3 Abgabe der Selbstverpflichtung, das ... Forstzertifikat für mindestens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Prämie zu halten, Nachweispflicht über den Fortbestand der Zertifizierung in diesem Zeitraum sowie Zustimmung zur Rückforderung und Rückzahlung der verzinsten Prämie im Fall der freiwilligen Aufgabe der Zertifizierung oder der vorzeitigen Aberkennung des Zertifikats.“

Bitte beachten Sie im Hinblick auf 4.1.3: Der Antragsteller und sein(e) Rechtsnachfolger sind - z.B. bei Hofübergabe oder bei einem Verkauf von Wald - verpflichtet, das Zertifikat mindestens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe zu halten; das heißt umgekehrt, dass bei festgestellten nennenswerten Verstößen mit Zertifikatsentzug z.B. im Rahmen der bald wieder bevorstehenden Prüfung der WBV und unserer Mitglieder immer auch eine Rückzahlung der Beihilfe droht

Bis zum Redaktionsschluss unklar ist, wie das BMELF bzw. die Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe Sachverhalte beurteilen würde wie

- das aktive Verlassen der WBV, über die die Zertifizierungsbestätigung für den Prämienantrag erfolgte bzw.

- einen passiven Ausschluss des Waldbesitzers aus dieser WBV aufgrund von schweren Verstößen gegen die Satzung etc.

„9 Antrags- und Bewilligungsverfahren ...

9.5 Der Prämienempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass die im Förderantrag angegebenen Daten und die gewährten Subventionen zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung den zuständigen Finanzbehörden übermittelt werden dürfen, ein Datenaustausch mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zur Überprüfung der Angaben (Name, Anschrift und Waldflächengrößen der beantragenden Unternehmer) im Förderantrag durchgeführt werden darf und die Unterlagen, die für die Bemessung der Prämie von Bedeutung sind, mindestens zehn Jahre aufzubewahren sind. ... Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, weitere Unterlagen (z.B. Gesellschaftsvertrag, Satzung, Grundbuchauszug, Pachtvertrag, Jahresabschluss, Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts) vorzulegen.“

Bundeswaldprämie:

Auswahl Häufiger Fragen (FAQ)

(Quelle: www.bundeswaldpraemie.de – in Auszügen)

Wer erhält die Förderung ?

Die Prämie erhalten private und kommunale Bewirtschafter von Waldflächen. Nicht antragsberechtigt sind Bund und Länder, juristische Personen des Privat- oder öffentlichen Rechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen des Bundes oder der Länder befindet, Stiftungen des Privat- oder öffentlichen Rechts, die zu mindestens 25 Prozent durch Kapital von Bund oder Ländern errichtet wurden.

Weitere Informationen unter Kapitel 3, Förderrichtlinien.

Wie stelle ich den Antrag ?

Der Antrag ist über ein elektronisches Antragsformular zu stellen. Bitte stellen Sie deshalb sicher, dass Sie über eine stabile Internetverbindung verfügen. Von der Nutzung mobiler Endgeräte für die Antragstellung, wie Smartphones, wird abgeraten. Das Hochladen von Unterlagen ist nicht vorgesehen.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein ?

- Der Antragsteller muss Bewirtschafter einer Waldfläche im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) sein. Die bewirtschaftete Waldfläche muss auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen.
- Bewirtschafter ist diejenige natürliche oder juristische Person, die für eine Waldfläche einen Bescheid der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erhält (für kommunale Bewirtschafter von Waldflächen entfällt dieser Nachweis).
- Weiter muss die Waldfläche, für die die Prämie beantragt wird, durch ein Zertifizierungssystem wie Forest Stewardship Council (FSC) oder Programme für die Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) zertifiziert sein.

Der Antragsteller verpflichtet sich, das Forstzertifikat mindestens 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe zu halten.

Wann endet die Antragsfrist ?

Anträge können bis zum 30. Oktober 2021 gestellt werden.

Welche Unterlagen müssen bei der Antragstellung eingereicht werden ?

Im Anschluss an die Datenübermittlung erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung per E-Mail. **Es sind folgende Unterlagen per Post an die dort angegebene Adresse zu senden:**

- eine lesbare Papierkopie des letzten Bescheides der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
- eine lesbare Papierkopie des Zertifikates für die Antragsfläche bzw. bei PEFC-zertifizierten Flächen die letzte PEFC-Rechnung
Sollte der Antragsteller Mitglied eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (FWZ) nach §15 Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) sein, ist bei einer PEFC-Zertifizierung der Antragsfläche zu beachten:
- Wenn der FWZ insgesamt zertifiziert ist, muss der Antragsteller neben dem Zertifikat eine Bestätigung des FWZ vorlegen, dass er dort Mitglied ist.
- **(Für die WBV Regensburg-Nord gilt:)** Sind nicht alle Mitglieder des FWZ zertifiziert (FWZ als Zwischenstelle), muss der Antragsteller zusätzlich zu dem Zertifikat eine Bestätigung des FWZ vorlegen, dass er dort Mitglied ist und seine Antragsfläche zertifiziert ist.
- Falls notwendig wird die Erklärung zu De-minimis-Beihilfen im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens abgegeben.

Warum muss eine De-Minimis-Erklärung abgegeben werden und von wem?

Die flächenbezogene Prämie wird als De-minimis-Beihilfe nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. In der Europäischen Union sind wettbewerbsverfälschende Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige verboten, da sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen können.

„De-minimis“-Beihilfen sind Subventionen, deren Umfang so gering ist, dass sie keine wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen zur Folge haben. Damit diese Subventionen jedoch nicht doch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, wenn ein Unternehmen mehrere Subventionen dieser Art erhält, ist der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen „De-minimis“-Beihilfen auf bestimmte Höchstwerte begrenzt.

Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Allgemeine De-minimis-Beihilfe) gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Um die Einhaltung der Höchstgrenzen zu gewährleisten, ist die Angabe der in den vergangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr bereits erhaltenen Subventionen im elektronischen Antragsverfahren notwendig. Der Antragsteller hat darzulegen, wann und in welcher Höhe der Antragstellende - unabhängig vom Beihilfegeber - in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erhalten hat.

Die Angaben zu De-minimis-Beihilfen gehören zu den subventionserheblichen Tatsachen.

Wie erfolgt die Auszahlung der Prämie ?

Ist der elektronische Antrag vollständig und liegen alle Unterlagen vor, (Anm der WBV: **erst dann**) wird der Antrag geprüft. Fällt diese Prüfung positiv aus, so erhält der Antragsteller per Mail einen Bescheid über die Gewährung der Prämie und ein Rücksendeformular.

Mit dem Rücksendeformular bestätigt der Antragsteller die Antragstellung und die Bankverbindung zur Prämienauszahlung. Das Rücksendeformular ist per Post schriftlich an die auf dem Rücksendeformular angegebene Adresse zu schicken.

Liegt das Rücksendeformular rechtsverbindlich unterzeichnet vor, erfolgt eine Auszahlung der Prämie zugunsten der angegebenen Bankverbindung.

Was sollte ich für die Antragstellung bereit halten ?

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Internet, ein begonnener Antrag kann aus datenschutzrechtlichen und technischen Gründen **nicht** zwischengespeichert werden.

Für die Antragstellung müssen vorhanden sein bzw. sollten bereitgehalten werden:

- eine stabile Internetverbindung,
- ein Computer/PC oder Laptop/Notebook (von der Verwendung mobiler Endgeräte wie einem Smartphone wird abgeraten),
- eine Bankverbindung einer Bank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland,
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- der letzte Bescheid der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
- die Bescheinigungen der im laufenden und in den vergangenen beiden Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen.

(Anm. WBV: folgende Unterlagen erhalten Sie von Ihrer(Ihren) WBV(en):)

- das Zertifikat für die Antragsfläche,
- bei der Zertifizierung über PEFC: die letzte Rechnung vom PEFC,
- ggfs. Mitgliedsbescheinigung des FWZ,

Wie hoch ist die Prämie ?

Die Prämie wird flächenbezogen gewährt. Der Normalsatz beträgt ab einer Waldfläche von 1,00 Hektar 100 Euro/Hektar für PEFC-zertifizierte Waldflächen und 120 Euro/Hektar für FSC-zertifizierte Waldflächen.

Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 100 Euro. Darunter wird keine Prämie gewährt (Bagatellgrenze).

Bedingt durch die Gewährung der Prämie als De-minimis-Beihilfe ergibt sich eine maximale Höhe der Prämie von 200.000 Euro (sofern der/die Begünstigte nicht weitere De-Minimis-Beihilfen erhalten hat).

Welche Rolle kommt Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (FWZ) bzw. Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) zu ?

Sind forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ) bzw. Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) Bewirtschafter von Waldflächen und erhalten als solche einen eigenständigen Bescheid der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), so kann der FWZ/die FBG wie jede andere juristische Person einen Antrag auf Gewährung der Prämie für die bewirtschaftete Fläche stellen.

In der Regel sind die Mitglieder eines FWZ bzw. einer FBG die Bewirtschafter der Waldflächen und erhalten den Bescheid der SVLFG. Dann können die FWZ bzw. die FBG keine Anträge für die Waldflächen der Mitglieder stellen. Die FWZ bzw. FBG können aber ihre Mitglieder als Bevollmächtigte bei der Antragstellung unterstützen.

Sind die Antragsflächen nach PEFC zertifiziert, haben die FWZ bzw. FBG eine weitere Aufgabe:

- Ist der FWZ insgesamt zertifiziert, muss neben dem Zertifikat eine Bestätigung des FWZ vorgelegt werden, dass der Antragsteller (AST) Mitglied des FWZ ist.
- **(Für die WBV Regensburg-Nord gilt:)** Sind nicht alle Flächen der Mitglieder des FWZ zertifiziert (FWZ als Zwischenstelle), ist neben dem Zertifikat eine Bestätigung des FWZ vorzulegen, dass der Antragsteller Mitglied des FWZ ist und seine Antragsfläche zertifiziert ist.

Meine Waldfläche ist noch nicht zertifiziert. Kann ich dennoch einen Antrag stellen ?

Eine Antragstellung ist auch ohne Zertifikat möglich. Sofern der Antrag vollständig und in Übereinstimmung mit der Förderrichtlinie ist, wird er entgegengenommen. Eine Bewilligung und nachfolgend eine Auszahlung der Prämie erfolgt aber erst nach Vorlage des Zertifikats.

Wurde das ausstehende Zertifikat nicht bis zum 30. September 2021 vorgelegt, so wird der eingereichte Antrag abgelehnt (Bewilligungsvoraussetzungen liegen nicht vor).

Rechtlicher Hinweis: Der Inhalt dieser Fragen und Antworten dient ausschließlich Informationszwecken und begründet keine Rechte und Pflichten.